Imkerverein Langenhorn-Norderstedt

Satzung vom 26. Januar 2026

"Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Langenhorn-Norderstedt.
Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Vereinsgebiet ist vorrangig Langenhorn (Hamburg) und Norderstedt (Schleswig-Holstein).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des "Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V." oder eines entsprechenden regionalen Imkerverbandes.

§ 3 Zweck und Ziele

Der Verein Langenhorn-Norderstedt ist nicht wirtschaftlich arbeitend und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO.

Diese sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Vereinsgebietes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht, sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau,
- Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte,
- Verbesserung der Bienenweide,
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
- Beratung und Förderung der Wanderimkerei,
- Unterstützung der Mitglieder in der imkerlichen Praxis.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Nicht-Imker und Firmen können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Einflussnahmen auf die Geschäftsführung des Vereins und seine Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn:
   - es den Vereinszielen in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt
   - den Vereinsfrieden nachhaltig stört
   - grobe Verstöße gegen die Satzung begeht
   - Mitglieder oder Vorstandsmitglieder beleidigt, bedroht oder verleumdet,
   - dem Verein erheblichen Schaden zufügt oder dessen Ansehen schwer schädigt,
   - seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
   - Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung mit jeweils einwöchiger Zahlungsfrist.
6. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

   Der Ausschluss wird erst wirksam, wenn:

   - das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Beschwerde einlegt oder
   - die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
   - Während des Verfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
   - Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
2. Jedes Mitglied ist angehalten die Bestrebungen und Ziele des Vereins gemäß §3 der Satzung durch eigenes Mitwirken zu unterstützen und damit bei der Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein und anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 6 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Verein.

1. Die personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:
2. Verwaltung der Mitgliedschaft
3. Beitragseinzug
4. Information der Mitglieder
5. Weitergabe erforderlicher Daten an den Landesverband
6. Die Datenbank des Landesverbandes wird im Rahmen einer Auftragsverarbeitung genutzt (Art. 28 DSGVO), sofern der Landesverband die Daten in dessen System verarbeitet.
7. Betroffene haben jederzeit die Rechte nach Art. 12–22 DSGVO.
8. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, soweit sie zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung.
b) der Vorstand,
c) die Obleute für Sonderaufgaben

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Vertreter für den 1. Vorsitzenden)
- Kassenwart/in
- Schriftführung

2. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Rücktritte sind schriftlich zu erklären. Der verbleibende Vorstand führt die Geschäfte weiter. Die Mitgliederversammlung wählt zeitnah nach.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Sitzungen können in Präsenz oder online stattfinden.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich oder elektronisch zu protokollieren und müssen auf der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 9 Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich abzuschließen und durch zwei, auf der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, überprüft wird.
2. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Vereinsbeiträge werden mittels Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsweisen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Das Vereinskonto soll bei einem ortsansässigen Kreditinstitut geführt werden.
3. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss die Mehrheit des Vorstands die sachliche Berechtigung der Ausgaben bestätigen. Ausgenommen hiervon sind die Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart/in, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen. Der Vorstand kann über einen in der Beitragsordnung festgesetzten Geldbetrag frei verfügen.

§ 10 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute ernennen. Deren Sonderaufgaben sind insbesondere:

1. Bienengesundheit
2. Honig
3. Zuchtwesen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Bienenweide
6. Jugendarbeit
7. Gewinnung und Förderung von Nachwuchs
8. Schulung
9. Systemadministrator/Webmaster für die Webseite des Vereins - Betreuung des Onlinechat

Die vom Vorstand ernannten Obleute sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, elektronisch oder über die Bekanntmachung in der Verbandszeitung eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 4 Wochen erneut eingeladen. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht.
7. Protokolle werden in einer geschützten Online-Datenbank zugänglich gemacht.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern ¾ der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Ein Umlaufverfahren ist zulässig, wenn eine Präsenzversammlung aufgrund von außergewöhnlichen Umständen (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördlichen Verboten) nicht möglich ist. Voraussetzungen hierfür sind:

a) Mindestbeteiligung: 50 % der stimmberechtigten Mitglieder
b) Frist zur Stimmabgabe: mindestens 14 Tage

c) Beschlüsse mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
d) Dokumentation durch den Vorstand

3. Gesetzlich oder vom Finanzamt geforderte Änderungen kann der Vorstand eigenständig umsetzen.
4. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V., der es für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Versammlung am 26. Januar 2026 in Norderstedt beschlossen.

Unterschrift Vorstand

1.Vorsitzender
Volkmar Reischke

2. Vorsitzender
Tim Kielczynski